

Satzung des Fördervereins Handball in der Polizeisportvereinigung Recklinghausen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Handball in der PSV“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Recklinghausen.

§ 2 Zweck

Der Verein „Förderverein Handball in der PSV e.V. mit Sitz in Recklinghausen“ verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports in der Polizei-Sportvereinigung e.V. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eigene unmittelbare Maßnahmen und auch durch Mittelbeschaffung für die Handballabteilung der Polizeisportvereinigung RE e.V.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§ 4 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt jeweils zum 30.06. oder 31.12. mit einer Frist von 3 Monaten. Der mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Beitrag von mehr als 6 Monaten schuldig geblieben sind und dieser schriftlich angemahnt wurde, sie zum wiederholten Male gegen die Satzung verstoßen haben, sie durch vereinschädigendes Verhalten auffällig wurden oder aus anderen wichtigen Gründen.

§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten

Über Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder werden im Lastschriftverfahren eingezogen, per Dauerauftrag oder per Bareinzahlung.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen bis zu drei Stellvertretern, einem Geschäftsführer, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und bis zu zehn Beisitzern mit gleicher Stimme.

Die Mitgliederversammlung kann eine/einen Ehrenvorsitzende/Ehrenvorsitzenden wählen. Die Ehrenvorsitzende/der Ehrenvorsitzende müssen sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf

die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die Vorstandsbeschlüsse sind Protokolle anzufertigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, spätestens alle drei Jahre, statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 9 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 11 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 12 Begünstigung

Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 13 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Handballabteilung der PSV, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

Den Anforderungen des Datenschutzes gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird entsprochen. Konkrete Regelungen sind in einem Handbuch niedergelegt.